

KFN+

RA K.-F. Niermann Rosenstraße 11 33098 Paderborn

per Mail

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

Kai – Friedrich Niermann
Rechtsanwalt
Rosenstraße 11
33098 Paderborn

T + 49 5251 . 683 82 83
F + 49 5251 . 709 69 79
M + 49 177 . 310 89 23

E k@kfnplus.de
www.kfnplus.de

Deutsche Bank Paderborn
IBAN: DE85 4727 0024 0535 1457 01
BIC: DEUTDEB472

Stnr 339/5082/3414
USt-IdNr. DE228748670

17. Juni 24

/20 KN01 KN
(Bitte stets angeben)

BVCW/Beratung

Rechtsgutachten Cannabissamen/Stecklinge und Handel nach KCanG

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Neumeyer,

ich komme zurück auf den erteilten Gutachtenauftrag betreffend die Verkehrsfähigkeit von Cannabis-samen und Cannabis-Stecklingen nach dem neuen Konsumcannabisgesetz (KCanG).

Inhaltsverzeichnis

I.	Fragestellung	2
II.	Zusammenfassung und Ergebnis	2
III.	gesetzliche Ausgangslage	2
	1. Internationale Regulierungen	3
	2. EU-Recht	4
	3. Rechtslage nach dem alten BtMG	5
	4. neue Rechtslage nach KCanG	5
	5. Begriff des Umgangs	8
IV.	Einordnung	9
	1. Auslegung des Begriffes „Cannabis“	9

2.	Einschränkende Regelungen für Anbauvereinigungen	13
3.	Produktsicherheitsgesetz und Kennzeichnung	14
4.	Abgabemengen	14
5.	Abgabe an Minderjährige	14
V.	abschließender Hinweis	15

I. Fragestellung

Am 1.4.2024 ist das Cannabisgesetz (CanG)¹ in Kraft getreten. Das Cannabisgesetz regelt den Umgang mit der Pflanze Cannabis und ihren Derivaten neu, und zwar insbesondere durch das neu geschaffene Konsumcannabisgesetz (KCanG) und das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG).

Beurteilt werden soll, ob Cannabissamen und Cannabis-Stecklinge mit einer Genetik über 0,3 % THC gewerblich in den Verkehr gebracht und von Großhändlern und Einzelhändlern in Deutschland gehandelt werden können.

II. Zusammenfassung und Ergebnis

Cannabissamen und Stecklinge sind international nicht reguliert und im Sinne der völkerrechtlichen Abkommen zu Betäubungsmitteln keine Suchtstoffe.

Das KCanG setzt diesen Status bei der Definition von Cannabissamen und Stecklingen insbesondere in § 1 Nr. 6 und § 4 KCanG um.

Cannabissamen und Stecklinge können deshalb gewerblich in Deutschland gehandelt und an Endkonsumenten und Anbauvereinigungen abgegeben werden. Für Cannabissamen gilt die Einschränkung, dass lediglich Samen aus dem EU-Ausland eingeführt werden dürfen, und eine Produktion in Deutschland nicht möglich ist. Insofern würde es sich um Cannabis im Sinne des Gesetzes handeln, da die weiblichen Pflanzen, die die Samen produzieren, insofern einen Fruchtstand aufweisen. Eine Anbau-genehmigung ist hierfür von der gesetzlichen Konzeption aber nicht vorgesehen.

Stecklinge können in Deutschland produziert werden, da Mutterpflanzen keine Frucht- oder Blütenstände aufweisen, und damit kein Cannabis im Sinne des KCanG sind.

Bei der Abgabe an Endkonsumenten ist darauf hinzuweisen, dass das Vermehrungsmaterial nur für den erlaubten Eigenanbau verwendet werden darf, und die maximale Abgabemenge sollte sich an den Regeln für die Anbauvereinigungen orientieren.

Das Werbeverbot für Cannabis und die verbotene Abgabe an Minderjährige sind ebenfalls zu beachten.

III. gesetzliche Ausgangslage

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/VO.html?nn=55638>

1. Internationale Regulierungen

Obwohl schon Papst Martin V. (1368–1431) sich im 14. Jhd. nachweislich Speisen mit Hanf zubereiten ließ, der Hanfanbau in Europa weit verbreitet war und sogar Cannabispräparate in Apotheken bis in die dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts zu finden waren, verabschiedete der Bundestag im Dezember 1971 das neue BtMG. Vorangegangen war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu einer Reihe von Übereinkommen im Rahmen der Vereinten Nationen („UNO“) zur Drogenpolitik. Es handelte sich hierbei um das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel vom 30. März 1961² über Suchtstoffe in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972³ zur Änderung des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel von 1961 (sog. „Single Convention“), und um das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe („Konvention über psychotrope Substanzen“)⁴.

Als Folge war berauschender Cannabis mit dem aktiven Wirkstoff Tetrahydrocannabinol („THC“) fortan streng pönalisiert, sondern auch der Anbau und die weitere Verwertung von sog. Nutzhanf.

Die Single Convention definiert Cannabis in Art. 1 wie folgt:

b) Der Ausdruck „Cannabis“ bezeichnet die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter.

c) Der Ausdruck „Cannabispflanze“ bezeichnet jede Pflanze der Gattung Cannabis.

d) Der Ausdruck „Cannabisharz“ bezeichnet das abgesonderte Harz der Cannabispflanze, gleichviel ob roh oder gereinigt.

In Art. 2 der Single Convention wird geregelt, für welche Suchtstoffe welche Kontrollmaßnahmen gelten, und auf die Anlage 1 verwiesen, in der die einzelnen Suchtstoffe, die unter Kontrolle stehen, aufgeführt sind. In Anlage 1 wurde dann für Cannabis folgender Eintrag aufgenommen:

CANNABIS and CANNABIS RESIN and EXTRACTS and TINCTURES of CANNABIS

Gemäß Art. 4 der Single Convention waren die Vertragsstaaten dann verpflichtet, die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung und Verwendung und den Besitz von Suchtstoffen sowie den Handel auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.

² BT-Drs. VI/3612.

³ Körner/Patzak/Volkmer, Kommentar zum BtMG, 9. Aufl. 2019, Anhang A 1.

⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/06/036/0603612.pdf>

Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland, die bereits eben erwähnt, mit der Einführung des BtMG 1971 nachgekommen.

Die Single Convention beschränkt den Begriff Cannabis damit auf die Blüten- oder Fruchststände der Cannabispflanze. Ausgenommen sind ferner die Samen der Cannabispflanze.

Ferner findet das Abkommen gemäß Art. 28 der Single Convention keine Anwendung auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen).

2. EU-Recht

Auf EU-Ebene ist insbesondere der Rahmenbeschluss 2004/757/JHA zu berücksichtigen. Danach müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 1 die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden:

das Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Verkaufen, Liefern — gleichviel zu welchen Bedingungen —, Vermitteln, Versenden — auch im Transit —, Befördern, Einführen oder Ausführen von Drogen;

sowie

das Anbauen der Cannabispflanze

Nach Art. 2 Abs. 2 fallen diese Tatbestände allerdings nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, wenn die Täter sie ausschließlich für Ihren persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts begangen haben:

„2) Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn die Täter sie ausschließlich für ihren persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts begangen haben.“

Nach einhelliger Auslegung berechtigt diese Formulierung die Mitgliedstaaten, eine Entkriminalisierung von Cannabis bei Beschränkung auf den Eigenbedarf gesetzlich in ihrem nationalen Recht zu verankern. Gemäß Art. 1 des Rahmenbeschlusses sind „Drogen“ sämtliche Stoffe, die in der Single Convention und im Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind.

Weitere Rechtsmaterie ist die Schengen-Vereinbarung, dort Art. 71. Dieser Artikel wird allerdings nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten relevant, und auch nur bei international kontrollierten „Drogen“.

Da Stecklinge und Cannabissamen aber nicht zu den kontrollierten Stoffen der Single Convention gehören, wie gesehen, steht EU-Recht hier nicht entgegen. Die vom KCanG vorgesehene Entkriminalisierung des (gemeinschaftlichen) Eigenanbaus, wofür die Stecklinge und Samen jeweils ausschließlich verwendet werden dürfen, ist ebenfalls mit dem Rahmenbeschluss vereinbar.

3. Rechtslage nach dem alten BtMG

Bisher waren Samen vom Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Anlage 1 erfasst. Samen waren dort grundsätzlich ausgenommen, sofern sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt waren.

Keimfähige Nutzhansorten dürfen nur von Vollerwerbslandwirten angebaut. THC-reiche Cannabissamen wurden meistens hochpreisig im europäischen Ausland angeboten, Stichwort Samenbanken (z.B. von Sensi Seeds etc.) Von der Strafverfolgung wurde deshalb generell bei keimfähigen Cannabissamen angenommen, dass sie zum unerlaubten Anbau bestimmt sind, wenn sie bei betroffenen Endkonsumenten aufgefunden wurden.⁵ Die Einleitung eines Verfahrens nach dem BtMG war dann in der Regel die Konsequenz. Eine Marktfähigkeit von Cannabissamen im Einzelhandel, anders als zum Beispiel in den Niederlanden, war ausgeschlossen.

Stecklinge bzw. Jungpflanzen wurden ebenso als Pflanze bzw. Pflanzenteile der Cannabispflanze und damit als Cannabis im Sinne der Anlage 1 des BtMG aufgefasst und entsprechend behandelt.

Da in beiden Fällen, also Samen und Jungpflanze, noch keine Ernte stattgefunden hat, wurden die durchschnittlichen Erträge geschätzt⁶ und dementsprechend das Strafmaß festgesetzt.

4. neue Rechtslage nach KCanG

Grundsätzlich ist anzumerken, wovon auch die Gesetzesbegründung zum KCanG ausgeht, dass Cannabissamen international nicht reguliert sind, da sie von der Single Convention von 1961 ausdrücklich ausgenommen sind. Diesen Umstand berücksichtigt auch das KCanG in seiner gesamten Konzeption, BT-Drucksache 20/8704⁷, Seite 97, 2. Absatz:

„Die Einfuhr von Cannabissamen ist mit den betäubungsrechtlichen Bestimmungen des Völker- und Europarechts vereinbar. Cannabissamen fallen nicht in den Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Suchtstoffübereinkommen. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe bezeichnet der „Ausdruck ‚Cannabis‘ die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter“. Eine abweichende Definition von „Cannabis“ ist in keinem anderen völker- oder europarechtlichen Regelungstext enthalten, sodass die aus dem Einheitsübereinkommen von 1961 zitierte Begriffsbestimmung von „Cannabis“ in das übrige Völker- sowie das Europarecht ausstrahlt und zu übertragen ist.“

Im KCanG sind die Samen und Stecklinge in den nachfolgenden Vorschriften geregelt. Zunächst werden in § 1 verschiedenste Definitionen vorgenommen, unter anderem betreffend Stecklinge und Vermehrungsmaterial. Nach Nummer 6 sind Stecklinge:

⁵ Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Auflage 2019, § 2 BtMG, Rn. 26.

⁶ Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Auflage 2019, vor §§ 29 BtMG, Rn. 312ff.

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>

„Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;“

Vermehrungsmaterial ist nach Nummer 7:

„Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen“

Die Definition für Stecklinge orientiert sich danach offensichtlich an der Definition von Cannabis in der Single Convention. Auch in der Single Convention wird Cannabis erst als (reguliertes) Cannabis definiert, sofern ein Blütenstand oder Fruchtstand vorhanden ist.

Nach dem neuen § 4 KCanG ist der Umgang mit Cannabissamen deshalb erlaubt, sofern sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind. Endverbraucher dürfen deshalb Samen aus dem EU-Ausland erwerben, um damit in ihrem befriedeten Besitztum bis zu drei Pflanzen anzubauen. Ferner dürfen Anbauvereinigungen gemäß § 11 KCanG Cannabissamen erwerben, um Cannabis in ihren Räumlichkeiten herzustellen. Werden Samen nicht zu diesem Zweck angeboten bzw. erworben, sondern für einen illegalen Anbau, kommen die weiteren Vorschriften des neu geschaffenen KCanG bezüglich Anbau, Handel und Herstellung in Betracht. Ebenso wie eine Beihilfe, die dann in der Beschaffung der Samen gesehen werden könnte.

Das KCanG schreibt vor, dass die Samen zwingend aus dem EU-Ausland zu importieren sind. Der Import aus Drittstaaten ist nicht erlaubt. Laut Gesetzesbegründung zum KCanG (BT-Drucksache 20/8704, Seite 97) folgt diese Regelung aus dem EU-Landwirtschaftsrecht, das vorschreibt, dass ein Import von Cannabissamen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist. Nach Rückfrage beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist hiermit insbesondere Art. 189 der gemeinsamen Marktorganisation (GMO)⁸ gemeint. Diese betrifft aber vor allem die Einfuhr von Nutzhanf-Saatgut. Die Konsistenz dieser Begründung bleibt deshalb zweifelhaft. Der ungewisse Status von „Konsumcannabis“ in der Europäischen Union hat offenbar dazu geführt, dass die Einfuhr von Cannabissamen aus Drittstaaten vorsichtshalber vollständig untersagt wird, um zu verhindern, dass eventuelle Friktionen mit der EU-Kommission und mit den geltenden Einfuhrbestimmungen für Hanf entstehen können.

Die Einfuhr nach Deutschland ist zwingend, da Cannabis zum Zwecke der Samengewinnung in Deutschland derzeit nur von Anbauvereinigungen erzeugt werden darf. Eine Herstellung von Samen in Deutschland würde einen Anbau von Cannabis darstellen (Samen als Fruchtstand), der mit dem neuen System des KCanG nicht vorgesehen ist (außer in den Anbauvereinigungen).

Gemäß § 20 Abs. 3 KCanG dürfen Anbauvereinigungen an Mitglieder und Nichtmitglieder 7 Samen oder 5 Stecklinge oder höchstens insgesamt 5 Samen und Stecklinge zum privaten Eigenanbau weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Stecklingen ist für Anbauvereinigungen verboten.

Außerdem müssen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial die Anbauvereinigungen sicherstellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0671:0854:de:PDF>

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 21 KCanG handelt ordnungswidrig, wer als Verantwortlicher in der Anbauvereinigung entgegen § 20 Abs. 3 Samen oder Stecklinge weitergibt, oder Stecklinge versendet oder liefert.

Außerhalb von Anbauvereinigungen können diese beiden Bußgeldtatbestände nicht angewendet werden, da als Täterkreis nur die Verantwortlichen der Anbauvereinigung in Betracht kommen können. Der Wortlaut des § 36 Abs. 1 Nummer 20 und Nummer 21 KCanG ist insoweit eindeutig (entgegen § 20), da er auf ein Verhalten abstellt, dass nur in Anbauvereinigungen von qualifizierten Tätern ausgeübt werden kann.

Das KCanG sieht im Übrigen in § 34 keinerlei Strafvorschriften zum Umgang mit Cannabissamen und Stecklingen vor. Lediglich in § 36 KCanG wird die Einfuhr von Cannabissamen entgegen § 4 Abs. 2 KCanG mit einem Bußgeld belegt. Dieser Bußgeldtatbestand betrifft die Bestimmung zum unerlaubten Anbau und der Einfuhr aus Drittstaaten, trifft aber keine Entscheidung darüber, wer importieren darf und wer nicht.

In der Gesetzesbegründung zum CanG⁹ (Bundestagsdrucksache 20/8704, Seite 91 zu § 1 Nummer 6) wird zu Stecklingen erläutert:

„Stecklinge besitzen keine Blüten- oder Fruchtstände und einen THC-Gehalt von höchstens 0,3 Prozent, so dass der Konsum ihrer Bestandteile keine psychoaktiv berauschende Wirkung entfaltet. Unter Stecklinge fallen sowohl Jungpflanzen als auch Sprosssteile (Klone), sie werden mit dem Einpflanzen zum Setzling.“

In Nummer 8 derselben Drucksache, Seite 91, letzter Absatz wird wie folgt ausgeführt:

„Wurde die angebaute Cannabispflanze noch nicht geerntet, insbesondere wenn es sich um einen Setzling oder eine ungeerntete Jungpflanze handelt, und beträgt der jeweilige THC-Gehalt nicht mehr als 0,3 Prozent, so gilt die ungeerntete Cannabispflanze gleichwohl als Cannabis im Sinne dieses Gesetzes.“

Auf Seite 101 wird in der Begründung zu § 9 Absatz 1 wie folgt ausgeführt:

„Wachsen aus dem für die Anzucht verwendeten Vermehrungsmaterial im selben Zeitpunkt mehr als drei Jungpflanzen pro volljähriger Person desselben Haushalts heran, so hat die anbauende Person sämtliche über die Anzahl von insgesamt drei hinausgehenden Cannabispflanzen unverzüglich und vollständig zu vernichten, unabhängig davon, ob diese Pflanzen Fruchtstände oder Blüten entwickelt haben oder nicht.“

Zu § 20 Abs. 5 derselben Drucksache, Seite 117, zu Abs. 5, letzter Satz, wird wie folgt ausgeführt:

„Der Versand von Stecklingen ist nicht gestattet, da diese sich nicht für einen Transport eignen.“

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>

In § 26 Abs. 1 KCanG werden bestimmte Dokumentationspflichten für Anbauvereinigungen geregelt, unter anderem diese:

§ 26

Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 18 bis 20 und 22 für die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:

1. Name, Vorname und Anschrift jeder Person, Name und Sitz jeder Anbauvereinigung oder Name und Sitz jeder juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,

Zu § 26 Nr. 1 KCanG (Dokumentationspflichten) wird in der Bundestagsdrucksache auf Seite 122 wie folgt erläutert:

„Anbauvereinigungen sollen dokumentieren, von welchen gewerblichen Anbietern oder anderen Anbauvereinigungen sie ihr Saatgut bzw. Stecklinge erhalten haben.“

Zu Nr. 5:

„Die Anbauvereinigung hat zu dokumentieren, wieviel Marihuana und Haschisch sie an die einzelnen Mitglieder weitergegeben hat. Zusätzlich ist der jeweilige durchschnittliche THC-Gehalt zu dokumentieren. Die Anbauvereinigung kann sich dabei an den Angaben des gewerblichen Anbieters orientieren, von dem sie das Saatgut erhalten hat.“

Der Gesetzgeber scheint also selbst davon auszugehen, dass Anbauvereinigungen Stecklinge auch von gewerblichen Anbietern beziehen können.

5. Begriff des Umgangs

In § 4 KCanG wird der Umgang mit Cannabissamen geregelt:

§ 4

Umgang mit Cannabissamen

(1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.

...

In der Gesetzesbegründung (Bundestag Drucksache 20/8704, Seite 96/97) wird wie folgt ausgeführt:

„Die Einfuhr von Cannabissamen aus EU-Mitgliedstaaten für den privaten Eigenanbau und den gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen ist gestattet. Absatz 2 ermöglicht den Erwerb von Cannabissamen durch Erwachsene innerhalb der EU zum Zweck des privaten Eigenanbaus und durch Anbauvereinigungen zum Zweck des gemeinschaftlichen Eigenanbaus im Wege des Internethandels oder sonstigen Fernabsatzes. Cannabissamen dürfen zu den genannten Zwecken per Post, Kurier- oder Lieferdienst innerhalb der EU nach Deutschland versendet und eingeführt werden.“

Aus § 2 KCanG ergibt sich, dass unter Umgang im Sinne des KCanG auch der Handel zu verstehen ist:

§ 2

Umgang mit Cannabis

(1) *Es ist verboten,*

1. *Cannabis zu besitzen,*
2. *Cannabis anzubauen,*
3. *Cannabis herzustellen,*
4. *mit Cannabis Handel zu treiben,*

...

Samen und Stecklinge sind Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Nr. Nr. 7 KCanG, und damit kein Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 KCanG. Nummer 8 des § 1 KCanG nimmt Vermehrungsmaterial ausdrücklich vom Cannabis-Begriff im Sinne des KCanG aus:

8. Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von

- a) *Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,*
- b) *CBD,*
- c) *Vermehrungsmaterial,*
- d) *Nutzhanf und*
- e) *Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;*

IV. Einordnung

1. Auslegung des Begriffes „Cannabis“

a) Cannabissamen und Cannabis-Stecklinge werden nicht von den völkerrechtlichen Vereinbarungen über Betäubungsmittel erfasst, und sind damit nicht regulierte Stoffe. Diese Erkenntnisse setzt auch das KCanG um, in dem es die sowohl die Samen vom Anwendungsbereich des KCanG ausnimmt als auch die Stecklinge. Bei den Samen besteht insoweit eine Einschränkung, als dass der Umgang mit ihnen nur für den erlaubten eigenen und gemeinschaftlichen Eigenanbau verwendet werden dürfen.

Die zitierte Gesetzesbegründung in der BT-Drucksache 20/8704, Seite 91 zu § 1 Nummer 6 und Seite 101 zu § 9 Abs. 1, nach der auch Stecklinge bzw. die ungeerntete Cannabispflanze als Cannabis im Sinne des Gesetzes gelten sollen, ist nicht vertretbar, und kann auch nicht nachvollzogen werden, da sich diese Aussage klar gegen den Wortlaut von §1 Nr. K KCanG stellt. Eine entsprechende Auslegung des Gesetzes ist mit dem juristischen Auslegungskanon in grammatikalischer, teleologischer, systematischer, und historischer Hinsicht nicht zu vereinen, wie im Folgenden erläutert werden wird. Darüber hinaus sind einzelne Sätze in einer Gesetzesbegründung im Rahmen der historischen Auslegung nicht

bindend¹⁰, wie zuletzt der Bundesgerichtshof nochmal klargestellt hat, sondern allenfalls ein Indiz, das insgesamt mit der vollständigen Gesetzesbegründung und mit den anderen Auslegungsmethoden zu gewichten ist.

Der Wortlaut der Definition der Stecklinge ist insoweit eindeutig. Solange kein Blüten- oder Fruchtstand vorhanden ist, ist ein Steckling Vermehrungsmaterial im Sinne des Gesetzes, und Vermehrungsmaterial ist ausdrücklich von der Definition von Cannabis ausgenommen.

b) Auch systematisch spricht alles dafür, die Stecklinge von der Definition Cannabis auszunehmen. Es macht keinen Sinn, wenn nur 3 Pflanzen angebaut werden dürfen, Anbauvereinigungen aber insgesamt bis zu 5 Stecklinge oder bis zu 7 Samen an ihre Mitglieder abgeben dürfen. Wenn alle 5 Stecklinge im befriedeten Besitztum weiterentwickelt werden, würde die zulässige Pflanzenzahl überschritten werden, obwohl noch kein Blütenstand vorhanden ist. Dann würde eine Strafbarkeit gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2a KCanG in dem Moment eintreten, in dem die 5 Stecklinge übergeben werden.

Zuletzt hatte sich Patzak zu der Problematik in der neuen Kommentierung zum KCanG¹¹ geäußert. Patzak nimmt die zitierten Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf und stellt fest:

„Stecklinge werden mit dem Einpflanzen zum Setzling (BT-Drs. 20/8704, 89) und unterfallen dann dem Cannabisbegriff des § 1 Nr. 8 KCanG. Stecklinge unterscheiden sich also von Cannabispflanzen iSd § 1 Nr. 8 KCanG dadurch, dass sie noch nicht eingepflanzt sind.“

Der Begriff „Setzling“ wird vom KCanG an keiner Stelle im Gesetzestext verwendet. Der Begriff taucht erst in der Gesetzesbegründung auf, und sorgt an dieser Stelle deshalb für die entsprechende Verwirrung. Wenn es richtig wäre, dass ein Steckling mit dem Einpflanzen zum Setzling wird, was man sprachlich und biologisch noch vertreten kann, aber damit auch gleichzeitig zu Cannabis im Sinne des § 1 Nummer 8 KCanG, könnten Stecklinge niemals an Endkonsumenten abgegeben werden. Denn, sobald der Steckling von der Mutterpflanze abgeschnitten wird, benötigt er ein Pflanzmedium, in das er dann „eingepflanzt“ werden muss, ansonsten stirbt er ab.

Nach dieser Auffassung wäre dann eine Mutterpflanzenproduktion möglich, da noch keine Fruchtstände vorliegen und der Steckling noch nicht abgeschnitten und eingepflanzt ist. Die abgeschnittenen Stecklinge würden dann aber umgehend zu Cannabis, sobald sie in ein übliches Pflanzmedium eingesetzt werden. Das widerspricht dem klaren Willen des Gesetzeswortlautes, der die Unterscheidung zu Jungpflanzen bzw. Stecklingen und Setzlingen nicht kennt, und der ebenso regelt, dass gemäß § 20 Abs. 3 KCanG fünf Stecklinge gleichzeitig an Mitglieder von Anbauvereinigungen oder Dritte übergeben werden können. Es ist nicht überraschend, dass Patzak in seiner Kommentierung zu § 20 Abs. 3 KCanG hierfür keine Erklärung findet, und diesen offensichtlichen Widerspruch zu seiner Kommentierung zu § 1 Nr. 8 gar nicht erst thematisiert.¹²

¹⁰ BGH, Beschluss vom 18.4.2024, AZ: [1 StR 106/24](#).

¹¹ Patzak/Fabricius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 1 Rn. 8.

¹² Patzak/Fabricius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 20, Rn. 1ff.

Der Entwurf des Cannabiskontrollgesetzes der Grünen sah in § 5 Abs. 2 ebenfalls die Erlaubnis vor, bis zu drei weibliche, blühende Cannabispflanzen für den persönlichen Eigenanbau anzupflanzen zu dürfen.¹³

In der Konsequenz laufen beide Regelungen auf dasselbe rechtliche Ergebnis hinaus. Erst wenn die Pflanze in die Blütephase eintritt, ist es Cannabis, und erst dann tritt der rechtlich relevante Zeitpunkt ein, in dem die Beschränkung auf die Pflanzenanzahl relevant wird. Davor kann der Einzelne entscheiden, ob die Genetik sich gut entwickelt hat und für eine ertragreiche Blütephase geeignet ist, oder vor Erreichen der Blütephase vernichtet werden muss.

Eine ähnliche Rechtslage gilt in Österreich. Stecklinge sind nach dem österreichischen Suchtmittelgesetz nicht verboten, bzw. besteht kein generelles Anbau- und Aufzuchtverbot. „Illegales Suchtgift“ liegt nach dem Suchtmittelgesetz erst dann vor, wenn eine Trennung der „suchtgifthaltigen“ Teile (Blüten, Fruchtstände, Harz) von der Pflanze erfolgt.¹⁴ Der Anbau ist natürlich auch in Österreich insofern verboten, als damit rauschfähiges Blütenmaterial hergestellt werden soll. Aber vom Grundsatz her gilt auch in Österreich die Einstufung der Single Convention, dass Samen und Stecklinge keine kontrollierten Stoffe sind.

c) Auch bei der teleologischen Auslegung ergibt sich kein anderes Ergebnis. Insbesondere die Erwähnung der juristischen Personen in § 26 Abs. 1 Nummer 1 KCanG, die Vermehrungsmaterial an Anbauvereinigungen liefern sollen, spricht eindeutig dafür, dass eine kommerzielle Lieferkette für Vermehrungsmaterial vom Gesetzgeber gewünscht ist. In der Gesetzesbegründung werden die gewerblichen Anbieter ebenfalls ausdrücklich erwähnt. An keiner Stelle des Gesetzes wird ausgeschlossen, dass Vermehrungsmaterial an Konsumenten nicht durch gewerbliche Händler in Deutschland abgegeben werden können. Die Pflicht zur Dokumentation der Lieferungen gewerblicher Händler seitens der Anbauvereinigungen wurde aufgenommen, um sicherstellen zu können, dass keine Versorgung aus dem Schwarzmarkt erfolgt.

Darüber hinaus ist es gerade Ziel des Gesetzes, den Eigenanbau als Teil der Strategie zur Bekämpfung des illegalen Marktes zu erlauben. Soll dieses Ziel erreicht werden, muss auch ausreichend Vermehrungsmaterial für Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen. Eine gewerbliche Lieferkette bietet in der Regel hierfür die besten Voraussetzungen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, insbesondere rechtspolitisch nicht, hier eine strengere Auslegung vorzunehmen, und damit vom Willen des Gesetzeswortlaut in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht abzuweichen. Die geänderte Risikobeurteilung für Cannabis und das neu zu bewertende Schutzgut des KCanG sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Cannabissamen und Cannabis-Stecklinge sind daher kein Cannabis im Sinne von § 1 Nr. 8 KCanG. Sie unterliegen deshalb nicht den beschränkenden Regulierungen des KCanG und können deshalb in Deutschland gehandelt werden, und von Endverbrauchern auch in Deutschland erworben werden, sofern die Samen zuvor aus dem EU-Ausland importiert wurden.

¹³ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/008/1900819.pdf>.

¹⁴ <https://www.grow.de/artikel/nutzhanf-detailseite/stecklinge-in-oesterreich-was-ist-verboden>.

d) Der Hinweis des Bundesgesundheitsministeriums auf seiner [Webseite](#) bezüglich des Umgangs mit Cannabisamen richtet sich ausschließlich an Endkonsumenten. Rückschlüsse auf einen erlaubten stationären oder Online-Handel mit Cannabisamen in Deutschland ergeben sich hieraus nicht. Im KCanG findet sich an keiner Stelle ein ausdrückliches Verbot des Handels mit Cannabisamen. Im Gegenteil, nach der Konzeption des Gesetzes ist vom Umgang begrifflich auch der Handel mit Cannabisamen erfasst. Die einzigen Voraussetzungen sind, dass er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sein darf, und aus dem EU-Ausland eingeführt werden muss. § 4 Abs. 2 KCanG erlaubt vielmehr die Einfuhr von Cannabisamen für die beiden im Rahmen dieses Gesetzes legalen Möglichkeiten des Anbaus, enthält aber keinerlei Beschränkungen bezüglich des Subjektes der Einfuhr.

Das Cannabisamen aus den Niederlanden im Rahmen des Online-Versandhandels nach Deutschland versendet werden, ist bereits jetzt gängige Praxis. In den Niederlanden zum Beispiel sind Cannabisamen ebenfalls vom Betäubungsmittelrecht ausgenommen, aufgrund der Vorschriften der Single Convention. Das war in Deutschland unter der Geltung des BtMG nicht der Fall, da bei Konsumcannabisamen per se angenommen wurde, dass sie zum unerlaubten Anbau bestimmt sind. Aufgrund dessen wurden tausende von Strafverfahren bezüglich des Versandes und des Erwerbs von Cannabisamen eingeleitet, insbesondere auch gegen die Geschäftsführer der niederländischen Samenbanken.

Sofern ein Mitgliedstaat der EU die Ausfuhr von Cannabisamen weder reguliert oder verbietet, können selbstverständlich auch diese, in der EU ansässigen Unternehmen, wie zum Beispiel aus Spanien, Österreich oder der Tschechischen Republik, Samen nach Deutschland im Rahmen des Online- oder Großhandels versenden.

Genauso gut ist es aber auch möglich, dass ein deutsches Unternehmen diese Samen aus dem EU-Ausland im Bulk erwirbt, hier abpackt und entweder im Großhandel, im Onlinehandel, oder stationär in einer geeigneten Verpackung an den Endverbraucher abgibt.

e) Da Cannabis, wie zuvor erläutert, erst bei Blüten- oder Fruchtständen als Cannabis definiert wird, kann auch die Produktion von Stecklingen in Deutschland stattfinden, da die Mutterpflanze solche Blüten- oder Fruchtstände nicht aufweist. Vielmehr ist die Mutterpflanze die Pflanze, die die Jungpflanzen oder Sprosssteile im Sinne von § 1 Nr. 6 KCanG erst erzeugt, die dann zu Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen. Sie ist damit im Sinne des Gesetzes ebenfalls zur Anzucht von Cannabispflanzen bestimmt, § 1 Nummer 6 KCanG. Es ist keine rechtliche Argumentation ersichtlich, warum eine Mutterpflanzenproduktion unter den Begriff von Cannabis im Sinne der Nummer 8 des § 1 KCanG fallen sollte.

Bei einem anderen Verständnis wäre auch nur der Import von Stecklingen möglich, was der deutschen Cannabis Industrie ohne rechtliches Erfordernis erhebliche Chancen und Optionen nehmen würde.

Gemäß Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gilt im Strafrecht der Bestimmtheitsgrundsatz. Danach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Abgrenzung von unreguliertem Vermehrungsmaterial zu reguliertem Cannabis im Sinne des Gesetzes ist durch die Übernahme der internationalen Definition für Cannabis einfach möglich (Blütenstand oder Fruchtstand: ja oder nein?). Bei einer konsequenten Anwendung dieser Definition wird dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung getragen. Raum für abweichende

Interpretationen zu anderen Tatbestandsmerkmalen besteht nicht, und ist anhand der klaren Definition auch nicht erforderlich.

Dasselbe gilt für Stecklinge, die bereits eine gewisse Größe erreicht haben. Photoperiodische Genetiken reagieren auf den Lichtzyklus. Werden diese Genetiken sowohl 12 Stunden beleuchtet als auch 12 Stunden in Dunkelheit gehalten, kann die Pflanze „in die Blüte geschickt“ werden. Bei einem Outdooranbau passiert dieser Vorgang automatisch ab September, da die Lichtverhältnisse in unseren Breitengraden dann dem oben genannten Verhältnis entsprechen.

Allerdings wird sich dann immer noch eine Blütephase von 6-8 Wochen anschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Jungpflanzen allerdings auch Höhen von bis zu 70cm und mehr erreicht haben. Trotzdem handelt es sich immer noch um Jungpflanzen, da erst die Blütephase den letzten Lebenszyklus der Pflanze einleitet und insofern die klare Abgrenzung des Gesetzes auch bei diesen Pflanzen entscheidend ist.

f) Sofern weibliche Pflanzen von einer männlichen Pflanze befruchtet wurden, weisen auch diese Pflanzen einen Fruchtstand auf, der dann die Samen enthält. Eine Samenproduktion in Deutschland ist deshalb nicht möglich, da Anbaugenehmigungen für gewerbliche Anbieter derzeit noch nicht vorgesehen sind, sondern der Anbau auf Anbauvereinigungen und medizinische Produktion beschränkt ist. Die Einfuhr muss daher aus dem Ausland erfolgen, und aufgrund des EU-Landwirtschaftsrechts auch nur aus der EU, wie erläutert. Deshalb waren entsprechende Einschränkungen bei den Cannabissamen aufzunehmen.

Für Stecklinge war das nicht erforderlich, da Art. 189 GMO insofern für Jungpflanzen nicht einschlägig ist. Daher können auch Stecklinge importiert werden, auch im Wege des Versandhandels, sofern das exportierende Land keine entsprechenden Beschränkungen vorsieht und den Export erlaubt.

2. Einschränkende Regelungen für Anbauvereinigungen

Anbauvereinigungen werden in ihrem Umgang mit Cannabissamen und Stecklingen eingeschränkt. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass ein gewerblicher Handel mit Cannabissamen und Stecklingen ausgeschlossen sein soll.

So sollen Anbauvereinigungen Stecklinge weder liefern noch versenden dürfen, wobei insofern die Begründung des Gesetzes falsch ist, da Stecklinge sich bei richtiger Verpackung sehr wohl versenden lassen, wie die Praxis in Österreich zeigt. Außerdem müssen gemäß § 21 Abs. 2 und Abs. 3 KCanG umfangreiche Informationspflichten im Hinblick auf Produkt und Prävention, gegebenenfalls demnächst auch durch einen Beipackzettel, bei der Abgabe erfüllt werden. Die Verpackung muss neutral sein, und ein Verstoß gegen die Höchstabgabe und das Versandverbot kann gegen die Verantwortlichen der Anbauvereinigungen mit einem Bußgeld belegt werden.

Nach der Konzeption des Gesetzes erfüllen Anbauvereinigungen aber eine andere Funktion als der gewerbliche Handel. In den Anbauvereinigungen soll gerade die Chance genutzt werden, die die soziale Kontrolle der nicht gewerblichen Vereinigung im Hinblick auf ihre Mitglieder bietet, insbesondere auf die Heranwachsenden. In dem die Verpflichtung zur Aufklärung über die Risiken von Cannabis in der Vereinigung besteht, und diese Aufklärung durch die eigenen Mitglieder des Vereins in persönlichen

Konstellationen vor Ort stattfinden muss, ist sichergestellt, dass jedes Mitglied ausreichend erreicht und über den Konsum von Cannabis aufgeklärt werden kann. Außerdem soll bei Anbauvereinigungen eine übermäßige Kommerzialisierung verhindert werden, wie zuletzt noch mal durch die Umsetzung der Protokollerklärung von Karl Lauterbach im März dieses Jahres deutlich wurde. Versandhandel und Lieferung seitens der Anbauvereinigungen würden eine Kommerzialisierung begünstigen. Deshalb wurden die Lieferung und der Versand mit einem Bußgeld belegt.

Erwirbt jemand Cannabissamen oder Stecklinge für seinen Eigenbedarf bzw. den Anbau in seinem befriedeten Besitztum, geht der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass in dieser Konstellation eine Aufklärung in diesem Umfang nicht erforderlich ist.

3. Produktsicherheitsgesetz und Kennzeichnung

Da Cannabissamen und Stecklinge keiner bisher gängigen Produktkategorie wie zum Beispiel Lebensmittel, Arzneimittel, Alkohol oder Kosmetik zugeordnet werden können, dürften auch die Regelungen zum Produktsicherheitsgesetz anwendbar sein. D. h. der Unternehmer muss sich von der Sicherheit des Produktes in eigener Verantwortung überzeugen und muss das Produkt nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes kennzeichnen. Hierzu gehört die Angabe des Inverkehrbringers, als auch die wesentlichsten Informationen über das Produkt, wie zum Beispiel THC-Gehalt, Feminisierung, Automatik, Genetik etc.

4. Abgabemengen

Anbauvereinigungen sind in der in der Menge der Abgabe von Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder beschränkt, wie erläutert. Und zwar gemäß § 20 Abs. 3 CanG auf höchstens 7 Samen oder 5 Stecklinge oder höchstens insgesamt 5 Samen und Stecklinge pro Monat. Hintergrund dieser Vorschrift dürfte sein, dass mehr Samen oder Stecklinge kaum noch für einen erlaubten Eigenanbau benötigt werden. Voraussetzung des erlaubten Umgangs mit Cannabissamen ist ja, dass die erlaubte Anzahl an „blühenden“ Pflanzen nicht überschritten wird.

Bei der Festlegung der maximalen Abgabemenge (online und stationär) sollte man sich deshalb an den Vorgaben des KCanG für die Anbauvereinigungen orientieren. Außerdem sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass die Samen nur für den erlaubten Eigenanbau mit drei Pflanzen verwendet werden dürfen. Dasselbe gilt für Stecklinge.

So stellt man sicher, dass man sich nicht einem eventuellen Vorwurf aussetzt, zu große Mengen an Vermehrungsmaterial an einzelne Abnehmer abgegeben zu haben, deren Intentionen nicht mehr den legalen Eigenanbau im Sinne des Gesetzes betreffen.

Für eine Beschränkung der Abgabe an Anbauvereinigungen besteht kein entsprechender Bedarf. Anbauvereinigungen benötigen gerade größere Mengen an Cannabissamen und Stecklingen für die legale Produktion, insbesondere wenn die Mitgliederzahl die maximale Anzahl von 500 erreicht.

5. Abgabe an Minderjährige

Da der private Eigenanbau von Cannabis für Minderjährige verboten ist, kann eine Abgabe darüber hinaus nur an Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. abschließender Hinweis

Durch den verfehlten Hinweis in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/8704, Seite 91 zu § 1 Nummer 6), nach der auch Stecklinge bzw. die ungeerntete Cannabispflanze als Cannabis im Sinne des Gesetzes gelten sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Behörden in den Bundesländern zunächst versuchen werden, den Handel mit Stecklingen zu unterbinden. Eine entsprechende Auslegung des Gesetzes ist aber mit dem juristischen Auslegungskanon in grammatikalischer, teleologischer, systematischer, und historischer Hinsicht nicht zu vereinbaren, wie gesehen.

Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall zu Behinderungen kommen kann. Ein Fall in [Norderstedt](#) ist bereits bekannt geworden, der aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Auf welcher Rechtsgrundlage die Untersagung des Handels mit Stecklingen und Samen in diesem Fall erfolgte, wurde von der Behörde bisher nicht bekannt gegeben. Ein weiterer Fall ist aus Leipzig bekannt geworden, dort wurde die Eintragung eines entsprechenden Gewerbes verweigert, und zwar unter Berufung auf § 20 KCanG, nachdem der Umgang mit Vermehrungsmaterial ausschließlich den Anbauvereinigungen überlassen sein soll. Aus den vorangegangenen Überlegungen ist diese Rechtsauslegung aber nicht haltbar. § 20 KCanG richtet sich ausschließlich an die Anbauvereinigungen. Rückschlüsse auf das Verbot eines gewerblichen Handels lassen sich hieraus nicht ableiten, wie erläutert.

Zuletzt hatte sich die bayerische Gesundheitsministerin [Judith Gerlach](#) in der bayerischen Staatszeitung dahingehend geäußert, dass sie beim KCanG eine Gesetzeslücke sehe, da es sich bei Cannabissamen und Cannabisstecklinge nicht um Cannabis handle, und deshalb sogar Minderjährige hiermit umgehen könnten. Diese Gefahr ist zwar nicht gegeben, da der Eigenanbau von Cannabis nur Personen über 18 Jahren gestattet ist, und Vermehrungsmaterial deshalb mithilfe des Verwaltungsrechts bei Minderjährigen sichergestellt werden könnte. Aber es zeigt, dass die vorgenannten Erwägungen und rechtlichen Schlussfolgerungen auch von der bayerischen Staatsregierung anerkannt werden.

POLITIK



Hanfsamen: Nach aktueller Rechtslage ist laut Bayerns Gesundheitsministerin Judith Gerlach (CSU) der Umfang damit für Minderjährige nicht verboten. (Foto: dpa/Matthias Bein)

23.05.2024

Bayern sieht Jugendschutz-Lücke bei Cannabis-Gesetz

Laut Gesetz handele es sich bei Cannabissamen und -stecklingen nicht um Cannabis. Für Bayerns Gesundheitsministerin Judith Gerlach eine Einladung zum Missbrauch

Die bayerische Gesundheitsministerin Judith Gerlach hat vor dem Verkauf von Cannabis-Samen und Hanfpflanzen-Stecklingen an Kinder gewarnt. Das Gesetz der Ampel-Koalition habe große Schlupflöcher: "Es besteht die Gefahr, dass Stecklinge unreglementiert in Baumärkten oder anderen Fachgeschäften angeboten und auf diesem Wege auch von Kindern und Jugendlichen erworben werden", sagte die CSU-Politikerin der "Augsburger Allgemeinen" (Donnerstag).

Laut Gesetz handele es sich bei Samen und Stecklingen nicht um Cannabis. Außerhalb von Anbauvereinigungen gebe das Gesetz keine Regelungen vor.

Der Umgang mit Stecklingen sei Minderjährigen nach aktueller Rechtslage somit nicht verboten, erklärte die Ministerin. Das Gesetz sei handwerklich mangelhaft und "gefährlicher Unfug". Die Bundesregierung müsse umgehend nachbessern und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den Umgang mit sogenanntem Vermehrungsmaterial einschränken. (Roland Losch, dpa)

Zuletzt hatte auch eine Sprecherin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([BMEL](#)) bestätigt, dass der gewerbliche Samenhandel in Deutschland erlaubt sei.

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Angaben behilflich sein und stehe für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niermann

Rechtsanwalt